

2405 046 4

Entscheid. Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 325/75

BESCHLUSS

in der Entscheidungssache

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
11. April 1978 durch die Richter Dr. Thum, Fuchs,
Fortmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschuldigungssekte) des Oberlandesgerichts Köln vom 11. April 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Das Berufungsgericht hat die Voraussetzungen einer Anspruchsberechtigung der Klägerin und ihres verstorbenen Ehemannes nach Art. V EEG-Schluss zu Recht verneint. Diese Entscheidung wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf und weicht auch nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab.

Dr. Thum

Fuchs